

DIREKTE DEMOKRATIE AUF DEM VORMARSCH

Direkte Demokratie bedeutet die unmittelbare und wirksame Beteiligung des Volkes am politischen Entscheidungsprozess mittels Volksabstimmungen. Dies ergänzt das in einer Demokratie zwingend vorhandene Recht zur Wahl von Repräsentativorganen wie Parlament oder Regierung. Doch wie beim Wahlrecht gibt es auch in Bezug auf direkte Demokratie sehr unterschiedliche Ausgestaltungen.

In den vergangenen Jahrzehnten hat es sich gezeigt, dass direktdemokratische Verfahren in immer mehr Staaten auf nationaler oder subnationaler Ebene eingeführt wurden. Allerdings gilt nicht unbedingt die Gleichung, dass mehr direkte Demokratie bessere Demokratie bedeutet. Es gibt zahlreiche Staaten, die keine direkten Volksentscheide kennen und dennoch im Demokratieranking weit vorne rangiert sind. In Staaten mit direkter Demokratie sind Volksentscheide ausserdem nur eine Ergänzung zur Repräsentativdemokratie, das heisst den Entscheidungen von Parlamenten und Regierungen.

Die Meinungen in der Politik wie auch in der Wissenschaft über direkte Demokratie gehen auseinander. Die einen heben hervor, dass direktdemokratische Verfahren den Bürgerinnen und Bürgern einen unmittelbaren Einfluss auf die Politik ermöglichen, politisches Engagement und Interesse gesteigert werden, Volksentscheide auch eine kostendämmende Wirkung entfalten können, aber auch eine höhere Akzeptanz von politischen Entscheidungen und eine höhere Zufriedenheit mit der Demokratie bewirken. Andere warnen dagegen vor demagogischem Missbrauch von direktdemokratischen Verfahren und äussern Bedenken, dass Parteien, finanzkräftige Akteure oder Autokraten mittels manipulierter Volksentscheide nur die eigene Politik legitimieren wollen.

DESIGN DER DIREKTEN DEMOKRATIE

Diese Hinweise zeigen bereits, dass die rechtliche Ausgestaltung und politische Einbettung der direkten Demokratie und deren Anwendungspraxis hinsichtlich der Demokratiequalität eine wichtige Rolle spielen. Eine erste Weichenstellung erfolgt mit der Frage, wer Volksabstimmungen auslösen kann. In strenger Auslegung werden Abstimmungen, die von den Behörden – dem Parlament oder der Regierung – initiiert werden, nicht der direkten Demokratie zugeordnet, da sie häufig der Absicherung der Herrschaft dienen. Diesen Top-down-Verfahren stehen die Bottom-up-Verfahren gegenüber, also direkt vom Volk ausgelöste Volksabstimmungen.

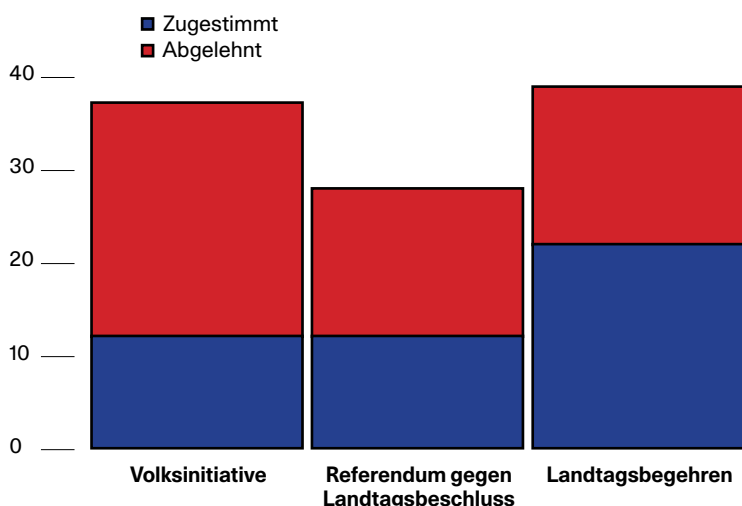
Zweifellos ist die Schweiz das Musterland der direkten Demokratie mit zahlreichen Volksabstimmungen auf nationaler, kantonaler wie auch kommunaler Ebene. Dagegen ist meist weniger bekannt, dass Liechtenstein hinter der Schweiz neben wenigen anderen Staaten einen Spitzenplatz einnimmt. Dies betrifft sowohl die lange Tradition der direkten Demokratie wie auch die Anwendungspraxis. Zwischen der Schweiz und Liechtenstein zeigen sich allerdings markante Unterschiede, wovon einige hier kurz beleuchtet werden.

SCHWEIZ UND LIECHTENSTEIN IM VERGLEICH

In der Schweiz wurde die direktdemokratische Mitbestimmung in der Bundesverfassung von 1848 verankert, zunächst auf eine allfällige Totalrevision der Bundesverfassung oder auf Parlamentsbeschlüsse zur Verfassungsänderung beschränkt. Die rechtlichen Möglichkeiten wurden später ausgeweitet, sodass heute mit einer Unterschriftensammlung unter den Stimmberechtigten auch ein Referendum gegen Gesetzesbeschlüsse des Parlaments ergriffen werden kann, oder es kann mittels Volksinitiative und nachfolgender Volksabstimmung die Verfassung geändert oder erweitert werden. Falls das Parlament eine Verfassungsänderung oder den Beitritt zu bestimmten internationalen Organisationen beschliesst, muss obligatorisch eine Volksabstimmung hierüber stattfinden.

Liechtenstein ist dem Schweizer Vorbild mit Modifikationen in der Verfassung von 1921 gefolgt. Das Obligatorium bei Verfassungsänderungen besteht zwar nicht, aber der Katalog an direktdemokratischen Rechten auf nationaler Ebene ist deutlich breiter als in der Schweiz: Volksinitiativen dürfen nicht nur die Verfassung anvisieren, sondern auch einfache Gesetze; das Referendum kann gegen Gesetzes- und Verfassungsbeschlüsse des Landtages, gegen Finanzbeschlüsse sowie Beschlüsse zu Staatsverträgen ergriffen werden; ausserdem könnte das Volk die Einberufung oder die Auflösung des Landtages in einer Volksabstimmung beschliessen; schliesslich kann auch der Landtag von sich aus einen Beschluss dem Volk zur weiteren Entscheidung vorlegen. Mit der Verfas-

ANZAHL ABSTIMMUNGSVORLAGEN MIT ZUSTIMMUNG ODER ABLEHNUNG IN LIECHTENSTEIN (1921-2019)



sungsänderung von 2003 sind weitere, bis heute nicht angewandte Verfahren dazugekommen: Misstrauensantrag gegen den Landesfürsten, Monarchieabschaffung, Richterwahl, Sessionsrecht der Gemeinden.

PRAXIS DER DIREKTEN DEMOKRATIE

In der Schweiz haben auf nationaler Ebene seit 1848 bereits mehr als 600 Volksabstimmungen stattgefunden, in Liechtenstein waren es etwas mehr als 100 seit 1921. In beiden Ländern können Unterschriften auf Unterschriftenbogen ortsunabhängig gesammelt werden. Die benötigte Unterschriftenzahl ist jedoch gemessen an der Zahl der Stimmberechtigten in Liechtenstein deutlich höher. Auch sind die Sammelfristen in Liechtenstein sehr viel kürzer als in der Schweiz. Deutliche Unterschiede zeigen sich auch in der Stimmbeteiligung: In der Schweiz liegen die Werte meist unter 50 Prozent, in Liechtenstein dagegen tendenziell bei rund 70 Prozent. Zu betonen ist zudem, dass Abstimmungen in Liechtenstein eine direkte Wirkung entfalten, während in der Schweiz bei angenommenen Verfassungsinitiativen meist ein jahrelanger parlamentarischer Prozess folgt, um die neue Verfassungsbestimmung in ordentlichen Gesetzen zu konkretisieren – wenn überhaupt. Erwähnenswert ist ebenfalls, dass Volksinitiativen in Liechtenstein einem Vorprüfverfahren unterzogen werden, um Initiativen zu vermeiden, die gegen die Verfassung oder internationales Recht verstossen. In der Schweiz herrscht diesbezüglich eine starke Hemmung, sodass auch fragwürdige Initiativen zugelassen werden.

Es wird deutlich, dass die Schweiz stark dem Prinzip der Volkssouveränität verpflichtet ist und dem Volk wenig Schranken auferlegt werden sollen. In Liechtenstein existiert zwar ein umfangreicheres Instrumentarium der direkten Demokratie, jedoch eingebettet in einen rechtsstaatlichen Rahmen und nicht zuletzt auch durch Kompetenzen anderer Organe wie Regierung, Landtag, Staatsgerichtshof und Landesfürst relativiert. Die dualistische Verfassungskonstruktion zeigt sich nämlich auch darin, dass auch bei mehrheitlich angenommenen Volksabstimmungen ausser im Falle der Monarchieabschaffung und einer allfälligen Volkswahl von Richtern die Sanktion des Fürsten erforderlich ist. Die spezifische Form der Gewaltenteilung findet in der liechtensteinischen Bevölkerung hohe Akzeptanz. Selbst wenn die Zahl der Abstimmungen weit unterhalb derjenigen in der Schweiz liegt, ist die direkte Demokratie ein unverzichtbarer Teil der politischen Kultur des Landes.



Dr. Wilfried Marxer,
Forschungsleiter Politik
am Liechtenstein-Institut

Literatur

- Marxer, Wilfried (2018): *Direkte Demokratie in Liechtenstein. Entwicklung, Regelungen, Praxis*. Bendern: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 60).

Links

- *Volksabstimmungen in den Staaten weltweit* auf <https://c2d.ch> (C2D – Centre for Research on Direct Democracy).
- *Rechtliche Regelungen von direkter Demokratie weltweit* auf <https://www.direct-democracy-navigator.org> (The Navigator to Direct Democracy).
- *Informationsplattform zur Direkten Demokratie* auf <https://www.swissdemocracy.foundation> (Schweizer Demokratie Stiftung).

ANZAHL ABSTIMMUNGSVORLAGEN NACH IMPULSGEBER (1921–2019)

- Initiative (Volk)
- Referendum (Volk)
- Landtagsbegehren (Landtag)

